

008 K 016/22



AMTSGERICHT SOEST

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 20.02.2025, 8.30 Uhr,
im Amtsgericht Soest, Nöttenstraße 28, Saal I, I. Stock**

das im Grundbuch von Sassendorf Blatt 5021 eingetragene Erbbaurecht

Grundbuchbezeichnung:

lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses:
Erbbaurecht an dem Grundstück eingetragen im Grundbuch von
Sassendorf Blatt 150 unter lfd. Nr. 745 des Bestandsverzeichnisses
Gemarkung Sassendorf, Flur 5, Flurstück 1128, Gebäude- und Freifläche,
Am Sportzentrum 1a, 320 qm groß eingetragen in Abteilung II Nr. 17, bis
zum 31.12.2100

versteigert werden.

Laut Wertgutachten ist das Grundstück mit einem freistehenden Einfamilienwohnhaus bebaut. Das Objekt ist im Jahr 2002 als Fertighaus in Holzständerbauweise errichtet bzw. fertiggestellt worden. Das Wohnhaus besteht aus einem Erdgeschoss und einem ausgebauten Dachgeschoss sowie einem nicht ausbaufähigen aber eingeschränkt nutzbaren Spitzbodengeschoss. Die Wohnfläche beträgt ca 110 qm.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 23.12.2022 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 221.000,00 € festgesetzt.

In einem früheren Versteigerungstermin ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenbleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes bzw. 70 Prozent des Grundstückswertes nicht erreicht hat. Die Wertmindestgrenzen (5/10- und 7/10-Grenze) gelten daher nicht mehr.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Soest, 29.11.2024